

# RS OGH 2016/8/5 20b240/15f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.2016

## Norm

EKHG §18

1. EKHG § 18 heute
2. EKHG § 18 gültig ab 01.06.1959

## Rechtssatz

Die Anzeige nach § 18 EKHG ist eine empfangsbedürftige Erklärung, die dem Ersatzpflichtigen selbst oder seinem (gesetzlichen oder gewillkürten) Vertreter zugehen muss. Sie kann wegen der Schadensregulierungsvollmacht des Versicherers, die sich auch auf den Empfang der Anzeige erstreckt, auch an den Haftpflichtversicherer des Haftpflichtigen ergehen. Die Anzeige nach Paragraph 18, EKHG ist eine empfangsbedürftige Erklärung, die dem Ersatzpflichtigen selbst oder seinem (gesetzlichen oder gewillkürten) Vertreter zugehen muss. Sie kann wegen der Schadensregulierungsvollmacht des Versicherers, die sich auch auf den Empfang der Anzeige erstreckt, auch an den Haftpflichtversicherer des Haftpflichtigen ergehen.

## Entscheidungstexte

- RS0130911">2 Ob 240/15f  
Entscheidungstext OGH 05.08.2016 2 Ob 240/15f  
Veröff: SZ 2016/72

## Schlagworte

Anzeigepflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130911

## Im RIS seit

28.09.2016

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)